

C D	6.01

Entgeltordnung der Stadt Vechta für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

1. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder der Stadt Vechta in Räumlichkeiten der Haus der Jugend Vechta GmbH wird für die Grundzeit (07.30 bis 13.00 Uhr) ein Entgelt für die Betreuungsleistung in Höhe von 15,00 Euro pro Kind und Tag festgesetzt. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) erhöht sich das Entgelt um 2,50 Euro je angefangene Stunde.
2. Für Sachaufwendungen (Beschäftigungsmaterial, kleine Ausflüge, etc.) ist pro Kind und Tag 1,00 Euro zu entrichten.
3. Auf Antrag ermäßigt sich das Entgelt für die Betreuungsleistung (Nr. 1) entsprechend folgender Einkommensstaffelung. Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gilt § 8 (Berechnungsgrundlage) der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen der Stadt Vechta entsprechend.

Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag				
		verlängerte Betreuungszeiten			
		bis 14.00 Uhr	bis 15.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
bis 26.000	5,50 €	6,50 €	7,50 €	8,50 €	10,00 €
bis 34.000	7,00 €	8,50 €	9,50 €	10,50 €	12,00 €
bis 44.000	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,50 €	14,00 €
bis 57.000	11,00 €	12,50 €	14,00 €	15,50 €	17,50 €
bis 68.000	13,00 €	15,50 €	17,50 €	19,00 €	21,50 €
ab 68.001	15,00 €	17,50 €	20,00 €	22,50 €	25,00 €

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern / Sorgeberechtigten die Ferienbetreuung, ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.
5. Die Entgeltordnung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

Vechta, den 15.12.2014

Stadt Vechta

Gels
Bürgermeister

Auszug aus der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta

§ 8
Berechnungsgrundlage

(1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern / Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommenssteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten-/Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentliche“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrige oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung w eisen die Eltern / Sorgeberechtigten der Stadt Vechta durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.

§ 7
Geschwistertarif

(1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr bei Eltern / Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.